



Aufnahme- und Betreuungsvertrag für die "8-1 – Betreuung" an der Grundschule „Am Weinberg“

Aufgenommen wird das Kind

.....
Vorname Name Straße Wohnort

Zwischen den Eltern des vorgenannten Kindes (bzw. der/ dem/ den Personensorgeberechtigten)

Frauund
Herr.....(im Folgenden Eltern),
und der **Familiengesellschaft Blombergs - FiBs – GmbH,**

"8-1 – Betreuung" an der **Grundschule Am Weinberg**, vertreten durch die Leiterin **Frau Hannelore Sasse**

wird auf der gesetzlichen Grundlage des Schulgesetzes sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Der Träger nimmt das o. g. Kind ab dem in der o. g. Einrichtung auf. Das Schuljahr beginnt gemäß § 7 Abs. 1 Bildungs- und Schulgesetz am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Weitere Angaben zu dem Kind und den Eltern erfolgen in der *Anlage 1*, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeit der "8-1 – Betreuung" erfolgt an allen Schultagen von 7.00 Uhr bis 9.30 Uhr und von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Diese Zeiten sind die maximal möglichen Betreuungszeiten und können je nach Stundenplan oder individuellen Bedarfen variieren. Eine Betreuung in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen findet nicht statt.

3. Elternbeiträge

Der zu leistende Elternbeitrag beträgt monatlich 50,00 € und wird für die Monate September bis einschließlich Juni eingezogen (je Schuljahr 10 Monatsbeiträge). Für das erste Kind ist der volle Beitrag zu entrichten, für jedes weitere Geschwisterkind halbiert sich der Beitrag.
Geschwisterkind in der Einrichtung: ja / nein (bitte entsprechend kennzeichnen).

Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Blomberg jeweils zum 15. eines jeden Monats (September bis Juni) per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Auf die Prenotifikation wird mit Unterzeichnung des Vertrages verzichtet. Das Kassenzichen bzw. Mandatsreferenz wird im SEPA-Lastschriftmandat nach Berechnung der Elternbeiträge durch die Stadt Blomberg generiert und nachträglich im SEPA-Lastschriftmandat erfasst.

4. Benutzungsordnung

Die Eltern verpflichten sich, die Benutzungsordnung der Einrichtung einzuhalten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz vom 01.01.2001 verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Das Kind muss der Einrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage

einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnlich schweren Krankheiten und auch bei Läusen.

b) Abwesenheit des Kindes

Kann das Kind die "8-1 – Betreuung" nicht besuchen, sind die Eltern gebeten, dieses den Mitarbeitenden der Einrichtung frühzeitig, spätestens am Fehltag, mitzuteilen.

c) Aufsicht

Die Aufsicht der Einrichtung beginnt mit dem Eintreten und endet mit dem Austreten des Kindes an der Haupteingangstür der Einrichtung. In der Einrichtung aufgenommene Schulkinder können den Weg nach schriftlicher Erklärung durch die Eltern allein bewältigen. Die als *Anlage 2* beigefügten „Erklärungen zum täglichen Nachhauseweg“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

d) Unfallversicherung

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, so dass eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

e) Verabreichung von Medikamenten

Die Mitarbeiter/Innen der "8-1 – Betreuung" verabreichen Kindern in der Einrichtung nur unter besonderen Umständen Medikamente (z.B. bei chronischen Erkrankungen, die die Einnahme von Medikamenten unbedingt erfordern). Dafür müssen Eltern ein vom Arzt ausgefülltes und unterschriebenes Attest, in dem die genauen Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, vorlegen.

f) Datenschutz

Die personenbezogenen Angaben werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzrechts. Der Träger der Einrichtung hat sich verpflichtet, die Vorgaben des § 8a SGB VIII einzuhalten.

5. Vertragskündigung

Der Vertrag gilt für den Zeitraum des jeweiligen Schuljahres, für das er vereinbart worden ist (Beginn und Ende des Schuljahres: s. Punkt 1). Der Vertrag verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende gekündigt wird. Mit Beendigung der 4. Klasse endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Schuljahres. Eine schriftliche Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung aus **wichtigem** Grund gem. § 626 BGB durch die Eltern ist jederzeit möglich. Der besondere Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist in der schriftlichen Kündigung zu belegen. Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger ist ebenfalls möglich, vor allem bei erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages einschließlich der Benutzungsordnung der Einrichtung sowie aus sonstigen wichtigen Gründen.

6. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Datum, Unterschrift der Leitung

.....

Datum, Unterschrift der Eltern

.....

.....

Anlage 1: Angaben zum Kind

Anlage 2: Erklärung zum täglichen Nachhauseweg

Anlage 3: SEPA-Lastschriftmandat